

wieder einander ist mit der Wahrsche halblich, doch politische Berliner (Abbildung 1) nicht ohne Erstaunen des Kaisers des Januars mit außerdeutschen Vereinen in Verbindung treten dürfen. Die Bestimmungen in § 8 der Verordnung vom 11. März 1850, sowie sie Schäfer und Rechling betreffen, werden aufgehoben.

Kritik III. Bei Handwerksabdingungen gegen Artikel II Absatz 1 und 3 findet der § 8 Absatz 2 und der § 16 der Verordnung vom 11. März 1850 Anwendung. Abendjohann, welche an einer politischen Versammlung (Artikel I) oder an Versammlungen oder Versammlungen politischer Vereine (Artikel II) teilnehmen, oder sich der Bevölkerung des Artikels II Absatz 1 zuwider als Mitglieder anzunehmen lassen, unterliegen der Strafe des § 16 Absatz 3 a. d. § 8. Beginn der Verbindung in politischen Versammlungen (Artikel I) und in Versammlungen politischer Vereine (Artikel II) hat die Vorschriften die Aufhebung zu erleben, doch Widerrede ist erlaubt. Unterlässt aber verneigt der Beschuldigte die Erfassung der Aufsichtsbehörde und der gesetzlichen Maßregeln zur Durchführung bestehen, so treffen ihn die Strafen des § 14 der Verordnung vom 11. März 1850 (Telegramm S. 277).

Gegen den freikonservativen Antrag schreiben die

„Ham. Nachr.“:

„Wir stellen die Ansicht, daß es unzulässig ist, ein derartiges Gesetz für einen einzelnen Bundesstaat zu erlassen. Das ist nach Errichtung des Deutschen Reiches unmöglich; es wäre der Anfang der Auflösung der Reichseinheit. Das Rätsel müßte, wie ein Artikel des „Königl. Gesetzes“ richtig ausführt, die Aufhebung der Freizügigkeit sein, damit den vorigen Staaten die Möglichkeit gegeben würde, sich gegen einzelne bandenbildende Vereine verschleierte „Sozialdemokratie, Sozialisten und Anarchisten“, die Aktionen haben könnten, jenseits der jenseitigen Grenzen abzuhalten, durch Abschließung über die persönliche Grenze zu nehmen. Solche Angelegenheiten können heute nur auf dem Wege der Reichsgesetzgebung erledigt werden.“

* Berlin, 29. Mai. Bei der dritten Sitzung der Vermögensgesetze stehen die Conservativen ebenso am Scheidewege, wie am 25. Januar 1850. Es ist in ihre Hand gegeben, ob der aus der zweiten Sitzung hervorgegangene Vorstoß der Novelle zum Gesetz wird, oder ob die Verhandlungen darüber entfallen sollen wie das Hornberger Schießen. Vor sieben Jahren — so bringt die „Völk. Zeit.“ in Erinnerung — war die conservative Partei des Reichstages in der nämlichen Lage. Das Socialistengesetz war in zweiter Sitzung durchverlesen und es handelte sich darum, ob es als dauerndes Specialgesetz in dritter Sitzung aufrecht erhalten oder verworfen werden sollte. Die Mehrheit des Cartell-Reichstages — Conservative und Nationalliberalen — hatten sich bei der Abstimmung über den Ausweisungs-Paragraphen getrennt. Petermann durfte erwarten, daß sie sich bei der Schlusstimme wieder zusammenfinden würden. Doch kam es anders. Die Conservativen glaubten Politik auf eigene Faust machen zu wollen und wollten lieber gar kein Gesetz, als eine ohne die Ausweisungsburgfug; mit den Radikalen, Revolutionären und Ackerländern stimmten sie gegen das Gesetz im Ganzen, und es fiel. Der Bundesrat kam gar nicht mehr in die Lage, sich zu entscheiden, ob auch er das Specialgesetz ohne jede Ausweisungsklausur einführen wollte oder nicht. Für die A. C. d. hat nachher zu wiederholten Malen Kritik an dieser Art von selbständiger Politik seiner damaligen Regierungspartei geübt und hat kein Hehl daraus gemacht, daß mit dem von den Conservativen zu verantwortenden Westen des Socialistengesetzes sein eigener Sturz und alle nachfolgende innere Verwirrung unverhütlch zusammenhingen. Wir wissen, daß auch die spätere Entartung der conservativen Partei selbst ganz wesentlich auf jenen Schlaggriff zurückzuführen ist. Jetzt soll nun die conservative Partei des Abgeordnetenbundes wiederum der inneren Entwicklung oder Verwirrung maßgebend den Weg definieren. Nimmt sie mit den Nationalliberalen die Novelle zum Vereinsgesetz ohne die Ausweisungsklausur an und tritt auch das Herrenhaus diesem Beschuß der conservativ-nationalliberalen Mehrheit bei, so ist die Entscheidung über das Schicksal der Novelle wiederum derjenigen Stelle zugekehrt, der sie plötzlich, dem Staatsministerium, bevor dem Konsortium. Es vergeben noch mehrere Wochen, bis dieser in die Lage kommt, sich zu entscheiden. Bis dahin läuft viel Wasser in den Flüssen zum Meer und — wer kann sagen, ob die Regierung dann nicht herzlich froh ist, die Verhandlungen mit den zwei übrig gebliebenen Paragraphen annehmen zu können? Jedenfalls würde doch der Ministerpräsident hierdurch in die Lage gesetzt sein, als Reichsanzler im Reichstage verpfändetes Wort einzuhalten und innerhalb einer recht wertvollen Verbesserung der gegenwärtigen Fundamente des öffentlichen Friedens in den Paragraphen über die Winderjährigen mit unter Dach und Fach zu bringen. Man sollte meinen, eine conservative Partei dürfe dem Ministerpräsidenten diesen Weg gar nicht verschieben. Wenigstens darf sie es dann nicht, wenn sie heute so selbstständig agieren will, wie vor sieben Jahren, und wenn sie an conservativen Grundsätzen ihre Politik aufzustellen will. Lehnt sie aber, mit Ackerländern und Radikalen zur Mehrheit vereinigt, das übriggebliebene Sechstel der Vereinheitsnovelle im Ganzen ab, so verbleibt sie dem Kanzler jede andere Möglichkeit, sein Versprechen einzulösen, als die durch eine einfache Aufhebung des Verbindungsvertrages im Sinne des Reichstagabstimmung. Die Conservativen wissen nur zu wohl, daß dieser Rückzug des Kanzlers auf die rechtschristliche Aufhebung einer Demütigung des leitenden Staatsmannes gleichbedeutend ist, zu der er sich kaum entziehen kann, wenn er auch Ministerpräsident in Preußen bleibet werden will. Die Conservativen sind es also, in deren Hand es jetzt wie vor sieben Jahren liegt, die Kanzlerschaft und auch den Anfang vermehrter Wirken herbeizuführen. Bei den ausgezeichneten Beziehungen der Conservativen zum Minister des Innern wird man gerade dann, wenn sie das Gesetz scheitern lassen, zu folgern berechtigt sein, daß sie einem Rathe ihres Beratungsmannes in der Regierung Folge geleistet, nicht sehr selbstständig gehandelt haben. Wer ihnen den Rath erweisen, den Kanzler zur Flucht in den Bundesrat zu nötigen?

* Berlin, 29. Mai. Fortwährend macht dem Papste die Einigung der katholischen Kirche zu schaffen. Dagegen durch päpstliches Rundschreiben den Gläubigen eine neuzeitige Andacht mit dem Schlußtermin am Pfingstsonntag beschlossen worden, um für diesen zweiten Advent zu verhindern. Während dieses Strebens nach einem idealen Ziel machen sich aber eben jetzt sehr viele realistischere Betämmernisse geltend, u. a. über die zunehmende Verklärung der geistlichen Orden. Am schlimmsten steht es in dieser Hinsicht bei den Franziskanern, deren mildere Richtung die „Conventualen“, die strenger zu „Oberanten“ und die strengste die „Capucinen“ sind. Der Unterschied zeigt sich besonders auf die Aufzäffung des Geistes der Armut; unter diesen drei Hauptabteilungen finden sich noch mehrere Unterabteilungen, wie die Recollecten, die Alcantariten u. s. w. Diese verschiedenen Verzweigungen haben besondere Procuratoren; der Papst will die Wiederauferstehung des gemeinsamen Generalsuperiors erhöhen und hat durch den Cardinal Barnabelli dem Orden die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter diese gemeinsame Autorität befahlen, wobei gleichzeitig die schriftliche wie die mündliche Discussion des Besuchs untersagt wurde. Ob man damit durchringt, scheint bei dem Charakter gerade dieses Ordens allerdings unwahrscheinlich zu sein. Dieselbe Regelung ist ähnlich auch für den armenischen Orden der Benediktiner verfügt worden, dessen bisheriger Oberen die Unterwerfung unter